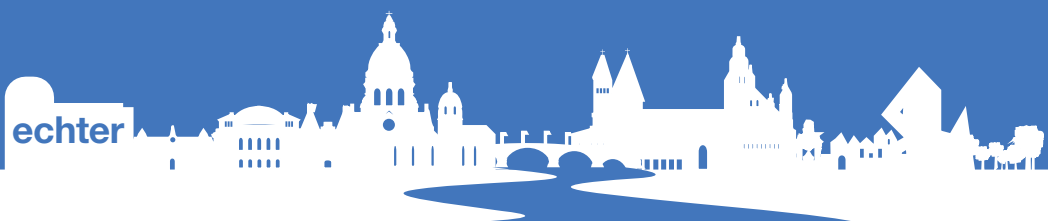


Matthias Pulte (Hg.)

**Kinderschutz –
Kinderrechte in Kirchen
und Gesellschaft**



Matthias Pulte (Hg.)
**Kinderschutz –
Kinderrechte in Kirchen
und Gesellschaft**

17 **MAINZER BEITRÄGE** ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Matthias Pulte (Hg.)

**Kinderschutz –
Kinderrechte in Kirchen
und Gesellschaft**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf – auch teilweise – nur mit Genehmigung des Verlags wiedergegeben werden, denn es ist urheberrechtlich geschützt. Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.

1. Auflage 2026

© 2026 Echter Verlag
in der Bonifatius GmbH
Echter Verlag | Dominikanerplatz 8 | 97070 Würzburg
Tel. 0931 66068-0 | info@echter-verlag.de

Umschlag
Crossmediabureau, Gerolzhofen

Druck und Bindung
CPI – Clausen & Bosse GmbH, Leck

ISBN
978-3-429-06868-4 (Buch)
978-3-429-06932-2 (PDF)

www.echter.de

Inhalt

Vorwort des Herausgebers.....	7
-------------------------------	---

GERHARD SCHREIBER

Simulation ohne Opfer? Zur ethischen Beurteilung KI-generierter Missbrauchsabbildungen	13
---	----

MATTHIAS PULTE

Freiheit und Schutz – Der Schutz des Kindes im Verfassungs- und Völkerrecht.....	35
---	----

KATHARINA GERARTS

"In the best interest of the child?!" – Kinderrechtliches Denken und Handeln in pädagogischen Kontexten	53
--	----

CÉLINE KLINGEL

Beudeutung institutioneller Schutzkonzepte für wirksamen Kinderschutz.....	79
---	----

MATTHIAS PULTE

Kinderrechte – Kinderschutz. Eine kirchenrechtliche Perspektive	95
--	----

ANNA-MARIA BADER

Schutz von Minderjährigen durch Altersvorgaben im kanonischen Recht. Ein rechtsvergleichender Einblick in das lateinische Kirchenrecht und das Recht der katholischen Ostkirchen	123
---	-----

Autorinnen und Autoren	177
------------------------------	-----

VORWORT

Am 03. Juni 2025 fand das ZiRR-Forum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz statt. Dieses Thema besitzt eine hohe gesellschaftliche und kirchliche Relevanz. Die Zahl der Delikte, bei denen Kinder leiblich und/oder seelisch verletzt werden, steigt von Jahr zu Jahr. Wie kann dieser menschlichen und rechtlichen Katastrophe begegnet werden? Renommiertere Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten beleuchten in ihren Beiträgen unterschiedliche Facetten dieses Themas, ohne dabei den Anspruch zu erheben, abschließende Antworten geben zu können. Der Schutz von Kindern und die Etablierung ihrer Rechte sind weiterhin in einem Entwicklungsprozess, der ein Umdenken erfordert. Dazu möchte dieser Band einen Anstoß geben.

Gerhard Schreiber (Professor für Ev. Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Technikethik, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg) widmet sich zu Beginn des Bandes der hochaktuellen Frage nach der Legitimität virtueller Simulation, insbesondere wenn es um die künstliche Inszenierung nicht realer, aber täuschend echt wirkender Kinder geht. Er legt eine vielschichtige ethische Analyse zur Bewertung KI-generierter Missbrauchsdarstellungen vor und argumentiert auf dieser Grundlage entschieden gegen Forderungen nach deren Legalisierung, wie sie in einigen Ländern und Debatten erhoben werden. Er betont, dass eine solche Legalisierung die Würde des Menschen verletzt und Teil des Problems, nicht dessen Lösung darstellt. Die Legalisierung würde zudem den Schutz von Kindern und die Verhinderung von sexualisierter Gewalt untergraben, anstatt sie zu stärken. Mit Blick auf die im Jahr 2026 aufgekommene Debatte um KI-generierte Videos erwachsener Prominenter, die von Betroffenen öffentlich gemacht worden sind, zeigt sich die ethische und rechtliche Komplexität dieses Themenfeldes besonders deutlich.

Friederike Wapler (Professorin für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erörterte in ihrem Vortrag die rechtliche Stellung des Kindes im Verfassungs- und Völkerrecht. Sie betonte die Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte und verwies auf das „Dreiecksverhältnis“ zwischen Kind, Eltern und Staat. Der Beitrag von Matthias Pulte zum Thema „Freiheit und Schutz – Der Status des Kindes im Verfassungs- und Völkerrecht“ entfaltet auf dieser Basis die rechtlichen Dimensionen anhand nationaler und internationaler Normen sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Die Spannung zwischen Freiheitsgarantien und Schutzrechten, die zugleich Verpflichtungen begründen und wiederum Freiheitsräume eröffnen, lässt sich nicht leicht auflösen

Katharina Gerarts (Professorin für Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der IU Internationale Hochschule Campus Mainz) geht der Frage nach, was wirklich im besten Interesse des Kindes ist. Sie nähert sich dieser komplexen Fragestellung aus kindheitspädagogischer Perspektive und unter Berücksichtigung aktueller kinderrechtlicher Diskurse.. Sie unterstreicht die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen „Kinderbewusstseins“ und betonte, dass Kinderrechte eine rechtliche und ethische Verpflichtung darstellen. Schutz, Förderung und Partizipation bilden dabei zentrale Leitbegriffe, die letztlich in die Forderung nach einer echten Beteiligung von Kindern an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen münden. Diese müssen, um wirksam zu sein, auch rechtlich verankert werden.

Céline Klingel (Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Seminar für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) widmet sich in ihrem Beitrag der Bedeutung institutioneller Schutzkonzepte für einen wirksamen Kinderschutz. Dabei ordnet sie die Schutzkonzeptentwicklung zeitgeschichtlich ein und stellt die rechtlichen Grundlagen dar, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung sowie des Kirchenrechts. Interessant ist dabei auch der Blick in andere Institutionen, die sich in besonderer Weise der Jugendarbeit widmen, wie etwa der DOSB, in dessen Verantwortungsbereich es ebenfalls

zu Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gekommen ist. Daraus ergibt sich die Verpflichtung aller Institutionen, wirksame Schutzkonzepte zu entwickeln, deren Anforderungen im Beitrag vorgestellt und diskutiert werden.

Matthias Pulte (Professor für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) analysiert in seinem Beitrag die Verankerung von Kinderrechten im katholischen Kirchenrecht und plädierte für eine eigenständige Rechtsentwicklung, die der UN-Kinderrechtskonvention nicht länger mit Vorbehalten begegnet, sondern diese mehr zum Maßstab der eigenen kirchlichen Gesetzgebung werden lässt. Bereits Mary McAleese hatte für Irland in den 1990er- und 2000er-Jahren festgestellt, dass die Haltung der katholischen Kirche zur UN-Kinderrechtskonvention unzureichend sei. Der Beitrag zeichnet diese Lücken nach, die bis heute nach den Maßstäben des internationalen Rechts nicht befriedigend geschlossen sind. Kinderrechte sind im kanonischen Recht nicht leicht aufzufinden und lassen sich lediglich implizit erschließen. Von einem weltkirchlichen Kinderrechtsethos, das seinen Niederschlag in der kirchlichen Rechtsordnung gefunden hat, kann daher noch nicht gesprochen werden.

Anna-Maria Bader, Vertretungsprofessorin für Kirchenrecht an der Universität Erfurt, vertieft die kanonisch-rechtliche Perspektive mit einer Analyse der Altersvorgaben im kanonischen Recht und der Frage, ob und inwieweit diese dem Schutz von Minderjährigen dienen. Sie vergleicht das lateinische Kirchenrecht mit dem Recht der katholischen Ostkirchen und zeigt sowohl Übereinstimmungen als auch erklärungsbedürftige Unterschiede auf. Wenn diese nicht zufriedenstellend gegeben werden kann, bedarf es rechtlicher Änderungen. Bader entwickelt dazu Vorschläge.

Alle Beitragenden heben die gesellschaftliche und wissenschaftliche Relevanz des Themas hervor und unterstreichen die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit für eine umfassende Umsetzung von Kinderrechten und Kinderschutz. Der Band verdeutlicht, dass diese wichtige Arbeit eher am Anfang steht, als dass sie bereits weit fortgeschritten wäre. Es bleibt viel zu tun. Die Beiträge zeigen

bestehende Handlungsfelder auf und laden zum Weiterdenken ein, auch wenn sie naturgemäß nur Schlaglichter auf dieses komplexe Thema werfen können.

Wie immer bei Buchprojekten, gilt es an dieser Stelle vielfältig zu danken: den Referentinnen und Referenten der Veranstaltung für ihre Vorträge und Diskussionsbeiträge im Anschluss an die Referate, den Autorinnen und Autoren zu diesem Buch, das Referierte für eine geeignete Leserschaft in wissenschaftlicher Form zu präsentieren und allen Mitarbeitenden im Redaktionsteam für die sorgfältige und unermüdliche Bearbeitung der Manuskripte bis zur Drucklegung. Namentlich danke ich sehr herzlich als Herausgeber der Reihe und des Bandes meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Céline Klingel, M.Ed., in deren Händen ich die Koordination der Redaktion zu jeder Zeit exzellent aufgehoben wusste. Ohne die Mitarbeit der wissenschaftlichen Hilfskräfte bei der Vereinheitlichung, Korrektur und Formatierung wäre das Buch nicht gelungen. Mein herzlicher Dank gilt den Studierenden Julius Gutmann, Lara Klinkner und Lucia Zügel. Auch auf Sie ist immer Verlass. Ein Hinweis sei gestattet. Bei aller Tendenz unserer Redaktion die Formalia für das Buch zu vereinheitlichen, haben wir doch die Usancen der Zitation der einzelnen Fachwissenschaften geachtet. Die Leserinnen und Leser mögen sich als durch abweichende Praktiken von Beitrag zu Beitrag nicht irritieren lassen.

Schließlich ist dem Zentrum für interdisziplinäre Studien zu Religion und Recht zu danken, das nicht nur die Veranstaltung im Sommer 2025 durchgeführt hat, sondern auch die finanziellen Voraussetzungen für die Drucklegung dieses Buches geschaffen hat.

Dieser Band ist all jenen gewidmet, die sich weltweit mit Nachdruck, Ausdauer und Mut für die Stärkung der Rechte von Kindern einsetzen, deren Verletzungen benennen und mit rechtlichen Mitteln verfolgen. Ihr Engagement trägt dazu bei, Räume der Sicherheit und des Schutzes zu schaffen, in denen junge Menschen geborgen aufwach-

sen und gut auf die Herausforderungen des Lebens vorbereitet werden können.

Mainz im Frühjahr 2026

Matthias Pulte

GERHARD SCHREIBER

SIMULATION OHNE OPFER? ZUR ETHISCHEN BEURTEILUNG KI-GENERierter MISSBRAUCHSABBILDUNGEN

Die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) geht davon aus, dass statistisch gesehen ein bis zwei Kinder pro Schulklasse von sexueller Gewalt in der Familie oder andernorts betroffen sind.¹ Dieses Ausmaß legt auch eine Ende Mai 2025 veröffentlichte bundesweite Dunkelfeldstudie nahe: Mehr als jede fünfte der befragten Frauen und knapp jeder zehnte der befragten Männer gaben an, im Kindes- oder Jugendalter sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Sexueller Kindesmissbrauch ist demnach kein Randphänomen, sondern ein „malignes Phänomen der gesamten Gesellschaft“.²

Gemeinsam ist vielen dieser Taten, dass sie nicht auf ihren unmittelbaren Vollzug begrenzt sind. Täter und Täterinnen halten den Missbrauch³ in Fotografien oder Filmaufnahmen fest, wodurch für die

¹ Vgl. Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Stand: November 2025): <https://beauftragte-missbrauch.de> [Zugriff: 26.12.2025], 3. Fälle sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige sind in diesen Schätzungen nur teilweise berücksichtigt. Zur Begriffswahl vgl. Schreiber, Gerhard, Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von „sexueller Gewalt“ und „sexualisierter Gewalt“: Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven, hg. v. M. Wirth u.a., Berlin 2022, 123-145. Für eine eingehende sexualethische Auseinandersetzung mit sexuellem Kindesmissbrauch vgl. Schreiber, Gerhard, Im Dunkel der Sexualität. Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive, Berlin 2022, 323-341; 555-664.

² Ahlers, Christoph J. / Schaefer, Gerard A., Sexueller Kindesmissbrauch – nicht nur Problem kirchlicher und kommunaler Einrichtungen, sondern malignes Phänomen der gesamten Gesellschaft: *Sexuologie* 18 (3-4) (2011), 143-152.

³ Für ein Plädoyer für die Beibehaltung einer (reflektierten) Rede von „sexuellem Missbrauch“ als Teilbereich sexueller bzw. sexualisierter Gewalt vgl. Schreiber,

Überlebenden eine dauerhafte Viktimisierung erfolgt, die sich durch weitere Verbreitung und Verfügbarkeit der Abbildungen noch weiter verstärkt. Während die Erstellung sexueller Missbrauchsabbildungen (*Child Sexual Abuse Images*) häufig mit der konkreten Missbrauchshandlung zusammenfällt, sind ihre Verbreitung und weitere Nutzung als Formen fortgesetzten Missbrauchs zu bewerten. Für die ethische Beurteilung besteht zwischen Erstellung, Verbreitung und Nutzung von Missbrauchsabbildungen demnach *kein* qualitativer Unterschied, zumal diese Praktiken in einem wechselseitigen Bedingungs Zusammenhang stehen. Das von Onlinetätern oft geradezu reflexhaft vorgebrachte Argument, „nur geschaut und nichts getan“⁴ zu haben, erweist sich vor diesem Hintergrund als ebenso fadenscheinig wie kontrafaktisch. Denn auch das vermeintlich passive Konsumieren ist subjektiv sinnhaftes Verhalten und damit als Handeln zu qualifizieren.⁵ In Anlehnung an ein bekanntes Wort Adornos lässt sich insofern festhalten: Es gibt kein Richtiges im Falschen.⁶

In Bezug auf reale Missbrauchsabbildungen besteht in dieser Hinsicht kein weiterer ethischer Klärungsbedarf. Gerade deshalb richtet sich der Fokus dieses Beitrags auf einen ganz spezifischen, gegenwärtig intensiv diskutierten Problembereich, der dringend einer differenzierten ethischen Analyse bedarf: Wie sind Abbildungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu beurteilen, bei deren Erstellung keine realen Kinder unmittelbar beteiligt sind⁷, weil es sich um KI-generierte Darstel-

Gerhard, Macht – Gewalt – Missbrauch: Begriffsklärungen aus sexualethischer Perspektive: Zeitschrift für Evangelische Ethik 69 (2025), 261-273.

⁴ So der Titel des Buchs von Böhm, Renate u.a. (Hgg.), Nur geschaut und nichts getan. Psychoanalytische Psychotherapie mit Kinderpornographie-Konsumenten, Hamburg 2010.

⁵ Zu dieser Differenzierung zwischen subjektiv sinnhaftem Verhalten und reinem Sich-Verhalten vgl. Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 41956 [1921/22], 1.

⁶ Vgl. Adorno, Theodor W., *Minima Moralia*. Reflexionen aus dem beschädigten Leben: Gesammelte Schriften Bd. 4, hg. v. R. Tiedemann, Frankfurt 1980, 43.

⁷ Unmittelbares Beteiligtsein meint hier, dass in der konkreten Darstellung kein identifizierbares reales Kind als dargestellte Person erscheint. Damit ist freilich keine Aussage darüber getroffen, ob und in welchem Umfang Bilddaten realer Kinder als Trainingsmaterial für generative KI-Systeme verwendet worden sind. Die ethische Relevanz dieser mittelbaren Beteiligung bleibt hiervon unberührt und ist gesondert zu berücksichtigen.

lungen sexuellen Kindesmissbrauchs handelt? Solche virtuellen Missbrauchsabbildungen, bei deren Erstellung es zu keiner unmittelbaren Schädigung des Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit eines minderjährigen Menschen kommt, bilden den Gegenstand der folgenden Überlegungen.

1. PROBLEMLAGE

Computergenerierte Darstellungen oder Simulationen sexuellen Kindesmissbrauchs (*Computer-Generated Child Sexual Abuse Material*, CG-CSAM), einschließlich KI-generierter Inhalte (*AI-Generated Child Sexual Abuse Material*, AI-Generated CSAM), im strafrechtlichen Kontext mitunter als „virtuelle Kinderpornographie“⁸ bezeichnet, stellen ein vergleichsweise junges Phänomen dar, das im Laufe der 1990er Jahre im Zuge der fortschreitenden technischen Entwicklung und der globalen Verbreitung des Internets entstanden ist. Verstärkt in das öffentliche Blickfeld rückte es durch einschlägige Gerichtsentscheidungen in den USA, sowie durch Medienberichte über

⁸ Empt, Martin, Virtuelle Kinderpornografie als verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit? – Die Entscheidung des U.S. Supreme Court in *Ashcroft v. The Free Speech Coalition*: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (2002), 613-621; Hopf, Kristina / Braml, Birgit, Virtuelle Kinderpornographie vor dem Hintergrund des Online- Spiels *Second Life*: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (2007), 354-364; Ritlewski, Kristoff M., Virtuelle Kinderpornographie in *Second Life*: Kommunikation & Recht (2008), 94-99. Unter „Kinderpornographie“ ist *keineswegs*, wie es das *Duden Universalwörterbuch* noch bis 2019 nahegelegt hat, „Pornografie, deren Darstellungsobjekte Kinder sind“, zu verstehen. Gemeint sind vielmehr Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch Minderjähriger zum Inhalt haben. Kinder sind weder Sexualpartner von Erwachsenen noch pornographische „Darstellungsobjekte“. Wenn im Folgenden gleichwohl auch der Begriff „Kinderpornographie“ – dabei durchgängig in Anführungszeichen gesetzt, um eine kritische Distanzierung vom irreführenden Begriffsgehalt zu markieren – Verwendung findet, so deshalb, weil es sich hierbei um einen fest etablierten strafrechtlichen Terminus technicus handelt, der sowohl in der nationalen Gesetzgebung als auch in großen Teilen der rechtswissenschaftlichen, kriminologischen und ethischen Fachliteratur weiterhin den maßgeblichen Referenzrahmen bildet. Der Gebrauch des Begriffs erfolgt also kontextgebunden, keineswegs zustimmend, und dient vornehmlich der Bezugnahme auf bestehende rechtliche Regelungen und Diskurse, ohne deren begriffliche Prämissen zu übernehmen.

das seit 2003 verfügbare Online-Spiel *Second Life*, im Rahmen dessen es zur Verbreitung sowohl realer wie auch virtueller „kinderpornographischer“ Inhalte gekommen ist.⁹

Mit dem rasanten Aufstieg generativer KI¹⁰ erreicht diese Problemlage eine neue Dimension. Während frühere Formen virtueller „Kinderpornographie“ auf vergleichsweise aufwendige Animationsverfahren oder spielinterne Darstellungsräume angewiesen waren, ermöglichen bild- und videogenerierende KI-Anwendungen die niedrigschwellige, massenhafte und zunehmend realistisch wirkende Erstellung entsprechender Inhalte.¹¹ Internationale Organisationen und Strafverfolgungsbehörden weisen übereinstimmend darauf hin, dass KI-generierte Missbrauchsabbildungen neue Herausforderungen für die Prävention, Strafverfolgung und rechtliche Einordnung mit sich bringen.¹² Zugleich wird betont, dass auch vollständig künstlich erzeugte Inhalte funktional in bestehende Märkte sexueller Ausbeutung eingebettet sind und bestehende Risikodynamiken verschärfen können.¹³ Die Frage des rechtlichen und moralischen Status KI-gener-

⁹ Meek-Prieto, Caroline, Just Age Playing Around – How Second Life Aids and Abets Child Pornography: North Carolina Journal of Law & Technology 9 (3) (2007), 88-109 (art. 6); Hille, Sebastian, Kindesmissbrauch in der virtuellen Welt: Das Parlament Nr. 20f (14.05.2007).

¹⁰ Bick, Alexander u.a., The Rapid Adoption of Generative AI. Federal Reserve Bank of St. Louis Working Paper 2024-027, 2025: <https://doi.org/10.20955/wp.2024.027> [Zugriff: 26.12.2025].

¹¹ Thiel, David/ Stroebel, Melissa/ Portnoff, Rebecca: Generative ML and CSAM: Implications and Mitigations. Stanford Digital Repository (2023): <https://purl.stanford.edu/jv206yg3793> [Zugriff: 26.12.2025]; Drechsler, Julian / Schröder, Lilly / Steinebach, Martin , KI-generierte Abbildungen von Kindesmissbrauch. Technische Grundlagen und rechtliche Einordnung: 54. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik, INFORMATIK 2024 – Lock in or log out? Wie digitale Souveränität gelingt, Wiesbaden, Germany, September 24-26, 2024; LNI P-352, Gesellschaft für Informatik, hg. v. M. Klein u.a., Bonn 2024, 247-261; Thorn / All Tech Is Human (ATIH), Safety by design for generative ai: Preventing child sexual abuse, 16.04.2024: <https://info.thorn.org/hubfs/thorn-safety-by-design-for-generative-AI.pdf> [Zugriff: 26.12.2025].

¹² Global Campus of Human Rights, Generative AI: A New Threat for Online Child Sexual Exploitation and Abuse. A Wake-Up Call for the International Community, 2024: gchumanrights.org [Zugriff: 26.12.2025].

¹³ National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC), Generative AI CSAM Is CSAM, Blogbeitrag 2024: missingkids.org [Zugriff: 26.12.2025]; Internet Watch Foundation, ‘Disturbing’ AI-generated child sexual abuse images found on hidden chatbot website that simulates indecent fantasies (22.09.2025): <https://t1p.de/0bf7q> [Zugriff: 26.12.2025].

ierter Missbrauchsabbildungen wird demnach nicht länger nur randständig behandelt, sondern bildet den zentralen Gegenstand einer international geführten Debatte über den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Grenzen digitaler Repräsentation sowie die Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Akteure im Umgang mit generativer KI.¹⁴

Nach geltender Rechtslage in Deutschland setzt die Strafbarkeit „kinderpornographischer“ Inhalte nach § 184b StGB nicht voraus, dass reale Kinder an dem dargestellten Geschehen beteiligt sind. Auch virtuelle oder KI-generierte Darstellungen können strafbar sein, sofern sie aus der Sicht eines objektiven Betrachters¹⁵ als wirklichkeitsnahe Darstellung eines sexuellen Geschehens mit Kindern im Sinne von § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB erscheinen.¹⁶ Maßgeblich ist demnach nicht der ontologische Status der Abbildung, sondern ihr Erscheinungsscharakter. Ist eine solche Wirklichkeitsnähe gegeben, sind Herstellung, Verbreitung, Besitz sowie das Sich-Verschaffen entsprechender Darstellungen strafbar. Zugleich hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 13. März 2020 für Zwecke der Strafverfolgung eng begrenzte Ausnahmen geschaffen, die es Strafverfolgungsbehörden erlauben, vollständig computergenerierte „kinderpornographische“ Darstellungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen zur Verhinderung und

¹⁴ Parti, Katalin / Szabó, Judit, *The Legal Challenges of Realistic and AI-Driven Child Sexual Abuse Material: Regulatory and Enforcement Perspectives in Europe*: *Laws* 13 (6) (2024), 67; Terkovich, Jessica L., *The Emerging Danger of AI-Generated Child Sexual Abuse Material and an Unprepared Criminal Code*: *Northwestern Illinois University Law Review* 45 (3) (2025), 398-418; Berdufi, Nertil / Dushi, Desara / Karagianni, Anastasia: *The legal framework and legal gaps for AI-generated child sexual abuse material*: *Computer Law & Security Review* 59 (2025), 106205; Buckley, John / Ciardha, Caoilte Ó / Portnoff, Rebecca S., *AI Generated Child Sexual Abuse Material - What's the Harm?*, 2025: <https://arxiv.org/pdf/2510.02978> [Zugriff: 26.12.2025]; Baatar, Oyunjargal u.a., *Navigating the Legal Challenges of AI-Generated CSAM Involving Virtual Child[ren]: Tech Fusion in Business and Society. Harnessing Big Data, IoT, and Sustainability in Business Bd. 2*, hg. v. R. Khamis Ch. Hamdan, Springer 2025, 207-217.

¹⁵ Dieser sogenannte „objektive Dritte“ als neutrale rechtliche Entscheidungsinstanz ist freilich nur als „Typus“ anwesend, doch kann seine Sicht insofern zur Bewertung herangezogen werden, als er der „generalisierte Andere“ ist.

¹⁶ Vgl. hierzu Leipold, Klaus / Tsambikakis, Michael / Zöller, Mark Alexander, *Anwalt Kommentar StGB*, Heidelberg u.a. 2015 [2011], 1376-1380; 1388-1392.